

Vorwort

Am 21. Oktober 2016 wurde das „Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze“ vom Bundestag beschlossen¹; die Billigung des Bundesrates folgte am 25. November 2016.² Nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten tritt das Gesetz nun am 1. April 2017 in Kraft.³ Die neuen Regelungen – insbesondere die nach langer Diskussion eingeführte Höchstüberlassungsdauer von grundsätzlich 18 Monaten – haben zahlreiche Fragen aufgeworfen und für viel Verunsicherung gesorgt. Betroffen ist gerade auch die Krankenhaus-Branche, in der Leiharbeit sowie andere Formen der Personalüberlassung und Personalgestellung vielfach schon lange zum Alltag gehören.

Im vorliegenden Leitfaden werden die wesentlichen Vorschriften des AÜG dargestellt und die ab dem 1. April 2017 geltenden Neuerungen besonders hervorgehoben. Im Weiteren werden die im Zusammenhang mit der Überlassung von Personal zu beachtenden steuerlichen Implikationen im Überblick dargestellt. Beispiele für typische Fallkonstellationen sowie spezifischen Fragestellungen sollen abschließend den praktischen Umgang mit den Vorgaben des AÜG erleichtern und Gestaltungsmöglichkeiten anregen. Für die praktische Handhabung wurde der aktuelle Gesetzentext im Anhang abgedruckt und die Änderungen ab dem 1. April 2017 entsprechend markiert.

Das Werk richtet sich an Geschäftsführer, Vorstände und andere Personalverantwortliche von Krankenhäusern. Die Autoren möchten mit der in dem Leitfaden gewählten Darstellung der einzelnen arbeits- und steuerrechtlichen Themen den in der Praxis Tätigen Leitlinien für die tägliche Rechtsanwendung an die Hand geben.

Düsseldorf/Darmstadt, im März 2017

Dr. jur. Friederike Meurer, Tilo Kurz

1 BT-Drucks. 18/9232 sowie 18/10064

2 BR Drucks. 627/17

3 Das Gesetz wurde am 28.02.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl I Nr. 8, 258–261); das zunächst für das Inkrafttreten vorgesehene Datum 1. Januar 2017 wurde in der letzten Lesung des Bundestags um 3 Monate nach hinten verschoben.